



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-03-20

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland 2017 54

Zweite Änderungssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den
Landkreis Havelland vom 08.12.2014
(Beschluss-Nr.: BV-0058/14) 58

Bekanntmachung der öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung zur
Übertragung der Teilaufgabe der
elektronischen Identitätsfeststellung und
des elektronischen
Identitätsmanagements bei der
internetbasierten Fahrzeugzulassung 78

Auslegeverfahren für die Erteilung einer
Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung als
Grundlage für die Eintragung einer
beschränkten persönlichen
Dienstbarkeit für Grundstücke in der
Gemarkung Groß Behnitz 87

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2017

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 06.03.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 (BV-0218/16) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2017

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 06.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	360.682.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	361.141.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	567.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	357.673.800 EUR
Auszahlungen auf	363.296.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.641.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	352.021.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.032.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.597.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	676.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.

- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2017 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	350.060,65
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	431.475,75

Stadt	Falkensee	440.573,10
Stadt	Ketzin/Havel	121.341,82
Gemeinde	Milower Land	183.908,31
Stadt	Nauen	363.357,84
Stadt	Premnitz	165.960,57
Stadt	Rathenow	87.967,81
Gemeinde	Schönwalde-Glien	241.884,98
Gemeinde	Wustermark	189.350,12
Stadt	Friesack	119.465,31
Gemeinde	Mühlenberge	12.979,25
Gemeinde	Paulinenaue	26.988,67
Gemeinde	Pessin	23.129,58
Gemeinde	Retzow	23.682,95
Gemeinde	Wiesenaue	22.944,39
Gemeinde	Kotzen	34.923,31
Gemeinde	Märkisch Luch	49.049,71
Gemeinde	Nennhausen	99.890,78
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	56.695,61
Gemeinde	Gollenberg	4.962,66

Gemeinde	Großderschau	20.946,94
Gemeinde	Havelaue	49.553,89
Gemeinde	Kleßen-Görne	20.192,75
Stadt	Rhinow	55.427,79
Gemeinde	Seeblick	46.705,26

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

Rathenow, den 17.03.2017

gez.

Lewandowski

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 17.03.2017

gez.

Lewandowski

Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 06.03.2017 die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV-0242/17) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

§ 1

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Basisgebühren

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 24,10 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

- (1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z.B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 24,10 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.
- (1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.
- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 l	9,46 EUR
120 l	18,91 EUR
240 l	37,83 EUR
360 l	56,74 EUR
1.100 l	173,39 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	253,03 EUR
4,5 m ³	455,46 EUR
6,5 m ³	657,88 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	1.227,53 EUR
12,0 m ³	1.841,30 EUR
15,0 m ³	2.301,63 EUR
20,0 m ³	3.068,84 EUR

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
60 l	12,35 EUR
120 l/Müllsack	24,70 EUR
240 l	49,40 EUR
360 l	74,10 EUR
1.100 l	226,42 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	373,56 EUR
4,5 m ³	672,40 EUR
6,5 m ³	971,25 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	1.613,21 EUR
12,0 m ³	2.419,82 EUR
15,0 m ³	3.024,78 EUR
20,0 m ³	4.033,04 EUR

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall sowie teilweise der Kosten für Verwaltung erhoben.

- (2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
60 l	2,10 EUR
120 l/Müllsack	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
360 l	12,60 EUR
1.100 l	38,50 EUR

Umleercontainer	
2,5 m ³	47,74 EUR
4,5 m ³	85,94 EUR
6,5 m ³	124,13 EUR

Presscontainer	
8,0 m ³	522,49 EUR
12,0 m ³	783,74 EUR
15,0 m ³	979,67 EUR
20,0 m ³	1.306,23 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt ab 01.01.2017 je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
60 l	1,25 EUR
120 l	2,50 EUR
240 l	5,00 EUR

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anliefergebühren

(3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren zu entrichten. Die den in Absatz (3.7) aufgeführten Abfallartentypen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(3.2) Die Gebühren für angelieferte Abfälle werden grundsätzlich nach dem auf den Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge erhoben. Sofern dies geboten ist, erfolgt bei Kleinmengen von Abfällen nach Absatz (3.7.4) die Gewichtsbestimmung auf den Kleinmengenwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe.

Ist eine Gewichtsfeststellung nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) möglich, wird die Gebühr nach den in Absatz (3.7) aufgeführten Gebühren entsprechend dem der Zuordnung zum festgestellten Abfallartentyp erhoben.

- (3.3) Die Gebühren für Abfallanlieferungen bei denen eine Gewichtsermittlung nach Absatz (3.2) nicht möglich ist, werden nach Absatz (3.8) erhoben.
- (3.4) Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird das Anliefergewicht aus dem geschätzten Anliefervolumen und einem entsprechenden Umrechnungsfaktor ermittelt. Die Gebühr berechnet sich aus dem nach Satz 1 festgestellten Gewicht und dem für den Abfallartentyp nach Absatz (3.7) geltenden Gebühren.
- (3.5) Ist für eine angelieferte Abfallgruppe oder -art kein Gebührensatz angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr nach einer verwandten Abfallart berechnet.
- (3.6) Sofern es die betrieblichen Abläufe nicht behindert und die Abfallbeschaffenheit es zulässt, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal bestimmt werden, dass die Gewichtsermittlung von angelieferten Abfällen nach den Absätzen (3.7.1), (3.7.2) und (3.7.3) unter Nutzung der Kleinmengenwaagen stattfindet. Für die Gebührenerhebung gilt Absatz 3.2, Satz 3 entsprechend.
- (3.7) Gebühren für verwogene Abfälle
 - (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

Abfall- arten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,21
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,13
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,05
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster mit Holz und Glas	0,15
2	Altfenster mit Kunststoff und Glas	0,23
3	Altholz (A I, All, AIII und A IV)	0,17
4	Altreifen	0,20
5	Autositze	0,11
6	aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, ohne Anhaftungen und Verschmutzungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	1,62

7	aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, ohne Anhaftungen und Verschmutzungen, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	6,58
8	aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, mit geringen Anhaftungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe oder Anhaftungen	2,02
9	aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, mit mehr als geringen Anhaftungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe oder Anhaftungen	0,59
10	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,26
11	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	0,27
12	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	0,19
13	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,26
14	Teerpappe, Bitumenpappe	0,33
15	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,28
16	Schrott	0,00

(3.7.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,13
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,21
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,25

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-	Abfallart/-gruppe	Gebühr in

typ		EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,40
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,59
3	Ölfilter	0,40
4	Bremsflüssigkeiten	0,81
5	Frostschutzmittel	0,81
6	Spraydosen (Aerosole)	1,59
7	Feuerlöscher	3,90
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,43
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	2,43
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,61
11	Lösemittelgemische	0,99
12	Säuren	1,35
13	Laugen	1,17
14	Fotochemikalien	1,17
15	Pestizide	1,76
16	Quecksilberhaltige Abfälle	9,60
17	Öle und Fette	0,40
18	Altfarben, Altlacke	0,61
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	0,28
20	Altmedikamente	0,64
21	Bleibatterien/ NiCd-Batterien	0,21

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallsorte nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,12 m ³	2,52
2.	0,12 m ³	0,25 m ³	5,25
3.	0,25 m ³	0,50 m ³	10,50
4.	0,50 m ³	1,00 m ³	21,00
5.	1,00 m ³	2,00 m ³	42,00

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,12 m ³	15,24
2.	0,12 m ³	0,25 m ³	31,75
3.	0,25 m ³	0,50 m ³	63,50
4.	0,50 m ³	1,00 m ³	127,00
5.	1,00 m ³	2,00 m ³	254,00

- (3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,10 m ³	4,42
2.	0,1 m ³	0,20 m ³	8,84
3.	0,2 m ³	0,30 m ³	13,26
4.	0,3 m ³	0,40 m ³	17,68
5.	0,4 m ³	0,50 m ³	22,10
6.	0,5 m ³	0,60 m ³	26,52

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern außer dem in Tabelle 1 genannten nach Anlage 1

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,05 m ³	8,53
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	17,07
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	25,60
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	34,13

- (3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalbeziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfallartentyp III.4, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Stückgebühr in EUR/Stück
1	Mopedreifen ohne Felge	0,42
2	Mopedreifen mit Felge	1,14
3	PKW-Reifen ohne Felge	2,40
4	PKW-Reifen mit Felge	3,60
5	LKW-Reifen ohne Felge	9,80

6	LKW-Reifen mit Felge	17,67
7	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	25,25
8	Traktorreifen u.ä. mit Felge	36,39

2. Abfallartentyp III.5, Bez.: Autositze

Nr.	Abfallart	Stückgebühr in EUR/Stück
1	Autositze	1,43

3. Abfallartentyp III.6, Bez.: aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, ohne Anhaftungen und Verschmutzungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,2 m ³	9,34
2.	0,2 m ³	1,0 m ³	46,70
3.	1,0 m ³	2,0 m ³	93,41
4.	2,0 m ³	3,0 m ³	140,11
5.	3,0 m ³	4,0 m ³	186,81
6.	4,0 m ³	5,0 m ³	233,51
7.	5,0 m ³	6,0 m ³	280,22
8.	6,0 m ³	7,0 m ³	326,92
9.	7,0 m ³	8,0 m ³	373,62

4. Abfallartentyp III.7, Bez.: aus Polystyrol bestehende Abfälle, ohne Anhaftungen und Verschmutzungen, mit gefährlichen Inhaltsstoffen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,2 m ³	37,88
2.	0,2 m ³	1,0 m ³	189,42
3.	1,0 m ³	2,0 m ³	378,84
4.	2,0 m ³	3,0 m ³	568,26
5.	3,0 m ³	4,0 m ³	757,68
6.	4,0 m ³	5,0 m ³	947,10
7.	5,0 m ³	6,0 m ³	1.136,52
8.	6,0 m ³	7,0 m ³	1.325,94
9.	7,0 m ³	8,0 m ³	1.515,36

5. Abfallartentyp III.8, Bez.: aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, mit geringen Anhaftungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe oder Anhaftungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,2 m ³	20,10
2.	0,2 m ³	1,0 m ³	100,50
3.	1,0 m ³	2,0 m ³	200,99

4.	2,0 m ³	3,0 m ³	301,49
5.	3,0 m ³	4,0 m ³	401,99
6.	4,0 m ³	5,0 m ³	502,49

6. Abfallartentyp III.9, Bez.: aus Polystyrol (z.B. Styropor) bestehende Abfälle, mit geringen Anhaftungen, ohne gefährliche Inhaltsstoffe oder Anhaftungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,2 m ³	22,78
2.	0,2 m ³	1,0 m ³	113,89
3.	1,0 m ³	2,0 m ³	227,77
4.	2,0 m ³	3,0 m ³	341,66
5.	3,0 m ³	4,0 m ³	455,55
6.	4,0 m ³	5,0 m ³	569,44

7. Abfallartentyp III.11, Bez.: Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,25 m ³	8,10
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	16,20
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	32,40
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	48,60
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	64,80

8. Abfallartentyp III.12, Bez.: Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,25 m ³	5,34
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	10,69
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	21,38
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	32,06
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	42,75

9. Abfallartentyp III.14, Bez.: Teerpappe, Bitumenpappe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,05 m ³	13,37
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	26,73
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	40,10
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	53,46
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	66,83

10. Abfallartentyp III.15, Bez.: KMF (Künstliche Mineralfasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,25 m ³	4,72
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	9,45
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	18,90
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	28,35
5.	1,50 m ³	1,50 m ³	28,35
6.	1,50 m ³	2,00 m ³	37,80
7.	2,00 m ³	2,50 m ³	47,25
8.	1,50 m ³	3,00 m ³	56,70

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

Abfallartentyp III.17, Bez.: Grünabfälle (aus sonstigen Herkunftsbereichen)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,05 m ³	2,60
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	5,20
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	7,80
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	10,40
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	13,00
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	15,60
7.	0,30 m ³	0,40 m ³	20,80
8.	0,25 m ³	0,50 m ³	26,00

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

Abfallartentyp III.21, Bez.: Grünabfälle (aus privaten Haushaltungen)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,05 m ³	0,80
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	1,60
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	2,40
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	3,20
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	4,00
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	4,80
7.	0,30 m ³	0,40 m ³	6,40
8.	0,25 m ³	0,50 m ³	8,00

(3.8.6) Für folgende Abfallarten des Abfallartentyps III nach Absatz (3.7.1) sowie nach Absatz (3.7.2)
 1 Altfenster mit Holz und Glas

- 2 Altfenster mit Kunststoff und Glas
 - 3 Altholz A I bis A IV
 - 10 Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen
 - 13 medizinische Abfälle, ungefährlich
 - 18 Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen
 - 19 Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen aus sonstigen Herkunftsbereichen
- werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0 m ³	0,10 m ³	8,41
2.	0,1 m ³	0,20 m ³	16,82
3.	0,2 m ³	0,30 m ³	25,23
4.	0,3 m ³	0,40 m ³	33,63
5.	0,4 m ³	0,50 m ³	42,04

(3.8.7) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstige Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anlieferungsgewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallsorte nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfall - artentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,58
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	2,33
3	Ölfilter	1,58
4	Bremsflüssigkeiten	3,20
5	Frostschutzmittel	3,20
6	Spraydosen (Aerosole)	6,28
7	Feuerlöscher	15,41
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	9,60
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	9,60
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	2,41
11	Lösemittelgemische	3,91
12	Säuren	5,33
13	Laugen	4,62
14	Fotochemikalien	4,62
15	Pestizide	6,95
16	Quecksilberhaltige Abfälle	37,92
17	Öle und Fette	1,58

18	Altfarben, Altlacke	2,41
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,11
20	Altmedikamente	2,53
21	Bleibatterien/ NiCd-Batterien	0,83

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 04.04.2017 in Kraft.

Rathenow, den 17.03.2017

gez.
Lewandowski
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle		
§ 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen		
Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	

19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	vermischt mit organischen, kunststoffhaltigen o.ä. Abfällen
Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem	

	Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Flachglas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	

17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich	

		Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 02 02		Boden und Steine	
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03		Straßenkehricht	mineralisch ohne Nebenbestandteile
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile
Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
2	20 01 39	Kunststoffe	
3	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	
6	150102	Verpackungen aus Kunststoff	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
7	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
8	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
9	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
10	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
11	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	

	20 01 39	Kunststoffe	
12	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
13	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
14	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
15	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
16	20 01 40	Metalle	

§ 3 Abs. (3.7.2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
17	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
18	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
19	20 03 07	Sperrmüll	
20	20 03 07	Sperrmüll	

§ 3 Abs. (3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
21	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	

§ 3 Abs. (3.7.4) Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp IV -Schadstoffe

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

2	150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
3	160107*	ÖlfILTER	
4	160113*	Bremsflüssigkeiten	
5	160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
6	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
7	160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	Feuerlöscher
8	160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
9	160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
10	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teer (flüssig)
11	200113*	Lösemittel	
12	200114*	Säuren	
13	200115*	Laugen	
14	200117*	Fotochemikalien	
15	200119*	Pestizide	
16	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
17	200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
18	200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
19	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
21	200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien	

		und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
--	--	---	--

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16) wird die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 17.03.2017

gez.

Lewandowski
Landrat

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster),
vertreten durch den Landrat,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10,
14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder),

vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren

zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlername
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt
- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3

Kosten

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28

Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5

Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

gez. Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

gez. Markus Derling
Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs
Oberbürgermeister

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat

gez. Carsten Bockhardt
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge
Landrat

gez. Chris Halecker
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski
Landrat

gez. Dr. Henning Kellner
Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt
Landrat

gez. Rainer Schinkel
Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp
Landrat

gez. Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann
Landrat

gez. Michael Buhrke
Dezernent für Finanzen, Ordnung und
Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

gez. Werner Nüse
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Landrat

gez. Christian Stein
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe
Landrat

gez. Christian Müller
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger
Landrat

gez. Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Erster Beigeordneter

(15.03.2017)

Bekanntmachung

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Groß Behnitz

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Havelland gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen zur Abwasserentsorgung gestellt hat:

Schmutzwasserkanal in Groß Behnitz – Alte Gärtnerei (Stz DN 200, 149 m)

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke: **Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 222 und 98/7**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag	09:00 bis	12:00 Uhr
Dienstag	15:00 bis	18:00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

im Auftrag

gez.

Christine Fliegner

Amtsleiterin Umweltamt

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
